

**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire  
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 29 (1887)

**Heft:** 5

**Artikel:** Die Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872 [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-588950>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Die Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des  
Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen  
Viehseuchen, vom 8. Februar 1872.**

(Fortsetzung.)

§ 16. Bei Beurtheilung des geräucherten Fleisches und der gewursteten Fabrikate (siehe § 11, letztes Al.) sind die Fleischinspektoren befugt, nebst der Besichtigung, der Betastung und des Briechens noch mittelst Einschneidens mit Messern, Einstechens von Spicknadeln, sowie durch Kosten sich zu behelfen. Ferner ist denselben die Mitnahme von Proben zu mikroskopischer Untersuchung gestattet.

Verdorbene geräucherte Fleischwaaren, Würste, eingemachte Schinken u. s. w., die einen zu weichen, breiartigen oder fast dünnflüssigen Inhalt nachweisen lassen, oder die ranzig oder sonst übel riechen, oder bei der mikroskopischen Untersuchung als mit Trichinen, Milzbrand oder Fäulnissbakterien, Degeneration und Zerfall der Muskelfasern behaftet erfunden werden, sind polizeilich zu beseitigen.

§ 17. Ueber das Ergebniss der Untersuchung, sowohl der schriftlichen Ausweise (§ 7, *a* und *c*) als des Fleisches selbst, hat der Fleischinspektor, der die Untersuchung gemacht hat, entweder dem Verkäufer einen Kontrollschein, welcher als Verkaufsbewilligung und Ausweis dient, auszustellen, oder das betreffende Fleisch mit Beschlag zu belegen und hierüber zu entsprechender Verfügung sofort an den Polizeiinspektor Bericht zu erstatten.

§ 18. Fleisch, über welches das Besichtigungszeugniss des Fleischinspektors des Wohnortes nicht sofort vorgewiesen werden kann, wird ohne weiteres auf die Polizei zur weiteren Verfügung des Polizeiinspektors transportirt.

§ 19. Für die der Gemeinde erwachsenden ausserordentlichen Kosten (§ 2 des Gesetzes über den Marktverkehr vom 24. März 1878) haben die Fleischeinbringer nachverzeichnete Gebühren zu entrichten, welche für auf den Fleischmarkt ge-

brachtes Fleisch vom Marktaufseher und für auf Bestellung eingebrauchtes Fleisch von den Fleischinspektoren einkassirt werden:

a) Für Fleisch von Grossvieh und Pferden, bei ganzen Stücken $\frac{4}{4}$ ... ... ... ...	Fr. 4.—
Für ein Viertel, sowie für ein kleineres Quantum... ... ... ... ...	„ 1.—
b) Für Kalbfleisch, bei ganzen Stücken $\frac{2}{2}$ .	„ 1.—
Für eine Hälfte, sowie für ein kleineres Quantum... ... ... ... ...	„ —. 50
c) Für Schafe und Ziegen, bei ganzen Stücken	„ —. 80
Für eine Hälfte, sowie für ein kleineres Quantum... ... ... ... ...	„ —. 40
d) Für Schweinefleisch, per 25 kg u. darunter	„ —. 60
e) Für Ferkel, Lämmer, Zicklein und Kaninchen per Stück	„ —. 10

§ 20. An andern Stellen als auf dem von der Polizeibehörde bestimmten Platze, dem Fleischmarkte, darf keinerlei Fleisch zum Verkaufe ausgestellt werden.

§ 21. Der Fleischmarkt beginnt vom 1. April bis und mit 30. September Morgens 7 Uhr und vom 1. Oktober bis und mit 31. März Morgens 8 Uhr und dauert bis Mittags 12 Uhr, ausgenommen die Monate Juni, Juli und August, wo er nur bis 11 Uhr und die Monate Dezember, Januar und Februar, wo er bis um 1 Uhr währt.

Zur Vornahme der Inspektion ist die Stunde, welche dem Markte unmittelbar vorangeht, bestimmt (siehe § 14). Die Verkäufer haben sich zu Anfang derselben einzufinden. Der Verkauf darf aber weder vor der zum Beginn des Marktes festgesetzten Stunde, noch für das betreffende Fleisch vor ertheilter Verkaufsbewilligung stattfinden.

Spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes sollen die Fleischstände und übrigen Geräthschaften beseitigt und der Marktplatz geräumt sein.

§ 22. Die Dimensionen der Fleischstände werden folgendermassen bestimmt:

Die Länge soll *1,80 m*, die Breite *90 cm* betragen und das seiner Länge nach darüber hinziehende Fleischhackengestell (Fleischriegel) auf eine Höhe von *2,10 m* über den Boden angebracht werden.

Das Fleischhackengestell soll mit eisernen, solid überzinnten Hacken versehen und der Fleischstand überhaupt mit der im § 12 vorgeschriebenen Oelfarbe gut angestrichen sein. Zum Schutze des Fleisches vor Regen und Sonne ist zu jedem Fleischstande eine dem Zwecke in jeder Beziehung entsprechende Decke (Blache) erforderlich, die je nach der Witterung über den Stand geworfen werden kann.

Die Fleischstände mit sämmtlicher Zubehörde sind immerdar in reinlichem Zustande zu erhalten.

Die Gemeindsbehörde behält sich vor, die Stände zu liefern und dafür als Miethe eine Gebühr festzusetzen und zu beziehen.

§ 23. Zwischen zwei Fleischständen soll ein wenigstens *2 Fuss (60 cm)* breiter, weder durch ausgehängtes Fleisch, noch durch Geräthschaften versperrter, sondern freier Raum zum ungehinderten Hin- und Hergehen der Marktbesuchenden, sowie der Polizeiangestellten bei ihren Funktionen vorbehalten bleiben.

§ 24. Es ist den Metzgern untersagt, ihre Hunde auf den Fleischmarkt zu bringen, oder solche beim Vertragen von auf Bestellung eingekauftem Fleisch mit sich zu nehmen.

§ 25. Die Fleischverkäufer sollen sich auf dem Markte nur gesetzlicher Waage und Gewichts bedienen.

§ 26. Die Polizeibeamten und Angestellten überhaupt, ganz besonders aber die Fleischinspektoren der Gemeinde Bern, sind mit der Aufsicht über den Fleischverkauf und mit Handhabung dieser Verordnung beauftragt.

§ 27. Beschwerdeführung der Verkäufer gegen die Fleischinspektoren oder den Marktaufseher sind beim Stadtpolizeiinspektor anhängig zu machen und von demselben, wenn er

es nöthig findet, oder wenn es der Kläger verlangt, nach Beziehung zweier Sachverständiger, endlich zu erledigen.

§ 28. Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden, wenn sie nicht nach Mitgabe von Landesgesetzen oder allgemeinen Landesverordnungen einer höhern Strafe verfallen, mit einer Busse von Fr. 4—200 für jeden einzelnen Fall bestraft. (Ausgenommen hievon ist die Nichtbeachtung der Vorschrift des § 12 über die Kisten oder sonstigen Behälter zum Transport des Fleisches, sowie diejenige des § 22 über die Fleischstände, welche mit einer Ordnungsstrafe von Fr. 1 bis höchstens Fr. 5 zu belegen ist.) Ueberdiess verfällt alles Fleisch, welches entweder nicht zur vorgeschriebenen Untersuchung durch die hiesigen Fleischinspektoren gebracht wird (siehe § 7 litt. b, und § 14), oder ohne erhaltene Bewilligung zum Verkaufe gebracht wird. (siehe §§ 4 litt. b, 7, 9), oder ohne Bestellung herumgetragen wird, oder den Betrag der Bestellung übersteigt, oder anderswo als im geordneten Lokale (siehe § 14) abgelegt wird, oder am Markttage anderswo als auf dem bestimmten Marktplatze feilgeboten wird, der Konfiskation zu Gunsten der hiesigen Armen, sofern die Qualität des Fleisches geniessbar erachtet wird, und alles Fleisch, welches bei Untersuchung durch die hiesigen Fleischinspektoren als krankhaft oder verdorben erkannt wird, wird ebenfalls von der Polizei konfiszirt und in der Weise beseitigt, dass es jeglichem Genusse entzogen wird.

Endlich sind, nebst der Busse, welche die Fehlbaren trifft, Kisten oder Behälter, welche durch Unterlassen der Reinigung, namentlich, wenn dieselben ältere Spuren von in die Wandungen eingedrungenem und eingetrocknetem Blute oder sonstigen thierischen Flüssigkeiten wahrnehmen lassen, widerlich, säuerlich oder ranzig riechen, auf eingereichten Rapport der Fleischinspektoren ebenfalls zu konfisziren und zu vernichten.

Diese Verordnung ist vom Regierungsrath des Kantons Bern unterm 9. März 1887 genehmigt worden und am 1. April 1887 in Kraft getreten.

11. Bundesratsbeschluss in Sachen J. M. Bläsi,  
Thierarzt, in Klosters (Graubünden), betreffend Ausübung  
der thierärztlichen Praxis durch Laien.

Mit Eingabe vom 3. Juni 1879, dem Handels- und Landwirtschaftsdepartement vom eidgenössischen Departement des Innern am 24. November 1879 überwiesen, stellte Herr Thierarzt Bläsi in Klosters Namens einer Anzahl Thierärzte des Kantons Graubünden das Gesuch, der Bundesrat wolle unter ausdrücklicher Aufhebung des thierärztlichen Instituts der Vieh-aufseher im Kanton Graubünden zu Recht erkennen:

Die Ausübung thierärztlicher Gewerbethätigkeit im Kanton Graubünden sei nur denjenigen Personen gestattet, welche dem Bundesgesetze betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweiz vom 19. Christmonat 1877 (A. S. n. F., Bd. III, S. 379) entsprechende Patente oder Diplome zur Ausübung der Thierheilkunde besitzen; es sei daher alle und jede Ausübung thierärztlicher Funktionen im Kanton Graubünden durch Nichtthierärzte, sowie ihre Begünstigung durch die Behörden von Graubünden als unzulässig zu erklären.

Die tatsächlichen Verhältnisse sind folgende:

1. Artikel 33 der Bundesverfassung stellt es den Kantonen anheim, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweis der Befähigung abhängig zu machen. Der Kanton Graubünden verlangt einen solchen Ausweis, indem Artikel 85 seiner Sanitätsordnung vom 18./21. Juni 1866 vorschreibt: „Wer den Beruf als Thierarzt im Kanton ausüben will, hat sich beim Sanitätsrath durch Zeugnisse auszuweisen, dass er hinlänglich theoretischen und praktischen Unterricht in der Thierarzneikunde erhalten habe, um zur Prüfung zugelassen zu werden.“ Nach Massgabe des oben genannten Bundesgesetzes erwirbt sich auch der bündnerische Thierarzt seinen Fähigkeitsausweis durch ein eidgenössisches Examen und daraufhin ausgestelltes Diplom. Artikel 89 der zitierten Sanitätsordnung schreibt vor: „Durch das Patent oder den Bewilligungsschein erhält der Thierarzt das Recht, seine

„Kunst im ganzen Kanton auszuüben, dagegen verpflichtet er „sich, alle das Veterinärwesen betreffenden Gesetze und sanitätsrätlichen Weisungen gewissenhaft und pünktlich zu befolgen.“ „Nur die unbedingt patentirten Thierärzte werden „als gerichtliche Thierärzte anerkannt, welche in gerichtlichen „Fällen Untersuchungen vornehmen und gültige Zeugnisse und „Befundsscheine ausstellen können.“ (§ 88 der Sanitätsordnung.)

2. Die eidgenössischen Vorschriften über Veterinärpolizei übertragen die Inspektion des einzuführenden Viehes auf der Grenze ausdrücklich **Thierärzten** (Artikel 7, Alinea 2 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872, § 22 der Vollziehungsverordnung vom 20. Wintermonat 1872, Bundesbeschluss vom 25. Oktober 1875).

Die Desinfektion von Eisenbahnmaterial, das durch Thiere verunreinigt wurde, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, muss, wo möglich unter Aufsicht eines **Thierarztes** stattfinden (§ 28 der zitierten Vollziehungsverordnung). In Seuchezeiten muss alles zu Markt geführte seuchenempfängliche Vieh an den Eingängen des Marktes **thierärztlich** untersucht werden (§ 35 ibid.). Die Kontrolle der Metzgereien muss **Thierärzten** übertragen werden (§ 36, Alinea 2, ibid.). Beim Ausbruch einer Thierseuche hat die Gemeindebehörde nach eingeholtem **thierärztlichen** Befinden, die ersten Anordnungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung zu treffen (Artikel 12, Alinea 2 des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872).

3. Der Beschwerdeführer behauptet, dass im Kanton Graubünden Personen, welche keinen Fähigkeitsausweis besitzen, die thierärztliche Gewerbethätigkeit nach Belieben ausüben, ohne gebüsst zu werden und von den Behörden selbst zu spezifisch thierärztlichen Funktionen verwendet werden. Zum Beweis des ersten Beschwerdepunktes wird kein Spezialfall angegeben; es wird auch nicht behauptet, dass Personen, welche wegen unbefugter Ausübung der thierärztlichen Praxis verzeigt worden, straflos ausgegangen seien. Der Beweis wird viel-

mehr indirekt erbracht, indem behauptet wird, dass der Kanton Graubünden mit seinen circa 82,000 Stück Grossvieh und 152,000 Stück Kleinvieh nicht nur nicht mehr als 18 Thierärzte besitze, sondern auch diese nicht einmal hinreichend beschäftige. Denn von diesen 18 Thierärzten haben einige ihren Beruf aus Mangel an Beschäftigung aufgegeben und die meisten seien zum Nachtheil ihrer beruflichen Weiterbildung gezwungen, den thierärztlichen Beruf nur als Nebenbeschäftigung zu betreiben.

Mit besonderem Nachdruck wird die Verwendung von Nichtthierärzten zu thierärztlichen Funktionen oder geradezu als thierärztliche Sachverständige durch die Behörden selbst hervorgehoben.

An der Spitze des bündnerischen Sanitätswesens steht ein Sanitätsrath, bestehend aus demjenigen Mitgliede des Regierungsrathes, welchem das Polizeiwesen unterstellt ist (Polizeidirektor), und vier Aerzten. Demselben ist eine Veterinärsektion beigegeben, bestehend aus dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Sanitätsrathes, dem Polizeidirektor und dem Kantonsthierarzt. Der Sanitätsrath führt die Aufsicht über sämmtliche Medizinalpersonen und trifft Vorsorge zur Verhütung, Einschränkung und Tilgung epidemischer und ansteckender Krankheiten. „Ferner wird er, resp. die Veterinärsektion, genaue Aufsicht führen über Alles, was die Gesundheit der Haustiere betrifft, über den Viehverkehr und das Gedeihen des Viehstandes überhaupt, namentlich aber wird er die geeigneten Massregeln treffen zur Abwehr von Viehseuchen und das Verfahren gegen dieselben leiten nach diesfälligen Verordnungen und der Seuchenordnung insbesondere“ (lit. d des Artikels 11 der Sanitätsordnung).

Zur Vollziehung der Sanitätsvorschriften und Anordnungen des Sanitätsrathes ist in jedem der 14 politischen Bezirke ein Bezirksarzt aufgestellt. Der Bezirksarzt ist nicht nur der Polizei- und Gerichtsarzt seines Distriktes, er ist in allen Theilen das Vollziehungsorgan der sanitätspolizeilichen Vor-

schriften und Verfügungen des Sanitätsrathes. Ganz ausdrücklich ist seiner Obsorge auch die Veterinärpolizei unterstellt. Er empfängt neben den Weisungen des Sanitätsrathes auch diejenigen der Veterinärsektion. „Ueber den Gesundheitszustand des Viehes soll der Bezirksarzt genaue Aufsicht haben und sich an die Sanitätsordnung und die Weisungen des Sanitätsrathes (Veterinärsektion) halten. Auch bei Krankheiten der Haustiere, über welche das Gesetz nichts vorgesehen hat, wird er seine ersten Vorkehrungen nach allgemeinen Grundsätzen treffen und dem Sanitätsrath unverzüglich Bericht ertheilen. Wo patentirte Thierärzte in dem Bezirke sind, wird er die Untersuchungen in Veterinärsachen ihnen übertragen oder sie zuziehen.“ „Auf Anzeige des Verdachtes oder Ausbruches einer Seuche wird er ungesäumt einen Thierarzt an Ort und Stelle absenden, oder sich selbst dahin verfügen und vereint mit den Ortsbehörden die nöthigen Massregeln nach der Seuchenordnung treffen.“ (Artikel 25 und 26 der Sanitätsordnung.)

Unter den Bezirksärzten steht in jeder Gemeinde ein, oder wenn die Gemeinde gross oder zerstreut ist, zwei, drei oder mehrere Viehaufseher, welchen auch die Funktionen der Viehinspektoren (Artikel 6 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen) übertragen werden können. Die Viehaufseher haben über den Gesundheitszustand des Viehes und die Beobachtung der Vorschriften der Viehgesundheitspolizei zu wachen und jeden verdächtigen Fall dem Gemeindevorstand unverzüglich anzuseigen. In Gemeinden, wo Thierärzte wohnen, sollen vorzugsweise solche zu Viehaufsehern ernannt werden.

Die Beschwerde konzentriert sich im Wesentlichen darauf: Der aus Menschenärzten bestehende Sanitätsrat des Kantons Graubünden, welcher über veterinarpolizeiliche Fragen Entscheid fasse, entbehe der Sachkundigen in dieser Materie; auch der Bezirksarzt habe sich zwar wohl ausgewiesen über seine Befähigung als Menschenarzt, dadurch werde er aber

nicht zugleich als Thierarzt befähigt und es widerspreche dem Grundsatz, dass nur derjenige zur thierärztlichen Praxis berechtigt sei, welcher ein thierärztliches Patent erworben habe, wenn die Sanitätsbehörden die wichtigsten thierärztlichen Funktionen einem Nichtthierarzt übertragen. Es widerspreche den eidgen. Vorschriften, dass der Bezirksarzt im Seuchenfall die Untersuchung der verdächtigen Thiere einem Thierarzt übertragen oder selbst besorgen könne, dass das letztere in einigen Bezirken die Regel bilde und die Thierärzte nur ausnahmsweise verwendet, d. h. etwa in weitentlegene Thalschaften gesandt werden; desgleichen liege eine Missachtung der Bundesvorschriften darin, dass Viehaufseher zu thierärztlichen Untersuchungen an den Eingängen von Viehmärkten in Seuchezeiten verwendet werden, ohne die erforderliche Qualifikation zu besitzen.

Ueber ein Gesuch der Thierärzte, es möchte die den Bezirksärzten zugewiesene Aufsicht über die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Fleischbeschau in den einzelnen Gemeinden des Kantons und die den Bezirksärzten, den Viehaufsehern und Thierärzten zustehende Konstatarung von Viehseuchen künftig ausschliesslich den Thierärzten übertragen werden, sei der Grosse Rath am 24. November 1877 zur Tagesordnung geschritten.

## Literarische Rundschau.

**Cadéac und Malet.** Der Rotz des Meerschweinchens.  
(Revue vétérinaire, juillet-août 1886.)

Nach den Einhufern besitzt das Meerschweinchen die grösste Empfänglichkeit für den Rotz. Dasselbe eignet sich daher dieser Eigenschaft, sowie auch seiner Wohlfeilheit wegen als ein vorzüglicher Prüfstein in zweifelhaften Rotzfällen. Das Rotzbild bietet beim Meerschweinchen ein eigenthümliches Gepräge